

RS Vwgh 1983/9/21 82/09/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1983

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §34;

1. KOVG 1957 § 34 heute
2. KOVG 1957 § 34 gültig ab 01.01.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 594/1981

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0135/63 E 14. Februar 1964 VwSlg 6238 A/1964 RS 2

Stammrechtssatz

Die Behörde darf bei der Entscheidung über einen Witwenrentenanspruch das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Tod und Dienstbeschädigung nicht schon deshalb annehmen, weil ein solcher Kausalzusammenhang seinerzeit bei der Entscheidung über den Versorgungsanspruch des Dienstbeschädigten selbst verneint worden war. Sie hat vielmehr den ursächlichen Zusammenhang neu zu prüfen. Dabei besteht auch keine Bindung an die den ursächlichen Zusammenhang verneinende Begründung eines Bescheides, mit dem Versorgungsansprüche des Verstorbenen abgewiesen wurden (Hinweis E 24.11.1954, 281/52, VwSlg 3573 A/1954).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982090097.X01

Im RIS seit

29.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at